



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG

Standort

In der Mark 2 in 33378 Rheda-Wiedenbrück

Anlagenbezeichnung

Anlage zum Schlachten von Tieren gemäß Nr. 7.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV
Verbrennungsmotoranlage gemäß Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

Datum der Überwachung

06.11.2024, 21.11.2024

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 15,00 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 13,00 Stunden

Gesamtdauer: 28,00 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Umweltinspektion

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des Werksgeländes mit den Schwerpunkten AwSV, Luftreinhalteanlage und industrielles Abwasser



Datum der Veröffentlichung: 30. Januar 2025

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Wasserhaushaltsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Jeweils einschließlich gesetzlicher und untergesetzlicher Regelwerke

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen innerhalb der Zone 3 des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Nordrheda-Ems“:

- Die erforderlichen Anlagendokumentationen gemäß § 43 AwSV fehlten an mehreren AwSV-Anlagen
- Die erforderlichen Betriebsanweisungen gemäß § 44 AwSV fehlten an mehreren AwSV-Anlagen

Mängel sind beseitigt (10.04.2025)

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen innerhalb der Zone 3 des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Nordrheda-Ems“:

- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf mit Flüssigkeit beaufschlagten / befüllten Rückhalteeinrichtungen in mehreren Fällen; das Erkennen möglicher Leckagen an Gebinden ist somit nicht möglich
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ohne Rückhalteeinrichtungen

Mängel sind beseitigt (10.04.2025)

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen innerhalb der Zone 3 des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Nordrheda-Ems“:

- Zusammenlagerungsverbot saurer / alkalischer Stoffe nicht beachtet

Mangel ist beseitigt (10.04.2025)

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]



Datum der Veröffentlichung: 30. Januar 2025

Seite 3 von 3

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben